

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 142.

Samstag den 26. November

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1866. (2) ad Nr. 18199. Nr. 289. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der abzuhaltenden Versteigerung der Aerial-Jagden in der Gemeinde Campolongo und Muscoli, Bezirk Cervignano. — In Folge der hohen Hofkammer-Präsidial-Berordnung ddo. 8. October 1842, Nr. 6927/P.P., wird am 12. December l. J. bei dem k. k. Rentamte Gradisca, im Görzer Kreise, während den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zum Cameralsfonde gehörigen Jagdrecht in den Untergemeinden Campolongo, Perteole, Ober- und Unter-Mortisins, Saciletto und Altire, Hauptgemeinde Campolongo, wie auch in der Untergemeinde Muscoli, Hauptgemeinde gleiches Namens, geschätzt auf 149 fl. 45 kr., geschritten werden. — Diese Jagdrechte werden abgesondert für den Umfang jeder einzelnen der genannten Hauptgemeinden, so wie sie der Cameralsfond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den ausgemittelten Fiskalpreis, und zwar der Jagd in Campolongo pr. 79 fl. 40 kr., und jene in Muscoli um 70 fl. 5 kr. ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprägte und geschlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde bei-

bringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe des Jagdrecht zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf einer normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlerlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehende des Jagdrecht contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des

Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgelegt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationsluzigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Rechte können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Gradisca eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Trieste am 18. October 1842.

Ernst Schleiffer,
k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

Z. 1865: (2) ad 28198 Nr. 281. St. G. V. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung des dem Bruderschaftsfonde gehörigen Hauses ohne Nummer zu Villanova, im Bezirke Capo d'Istria. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 4. Juli 1839, Nr. 3486, wird am 17. December 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bezirkscommissariate Capo d'Istria, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe des, dem Bruderschaftsfonde gehörigen Hauses ohne Nummer zu Villanova, welches einen beiläufigen Flächeninhalt von 53 □ Klafter hat und auf 32 fl. 39 $\frac{1}{4}$ kr. geschätzt ist, geschritten werden. — Diese Realität wird um den vorangesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder inbarer Conv.-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten

curmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Ersterhungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, das obgenannte Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kauffschillingsrestes deshalb auf diese Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen An-

ordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteren dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten.

— Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitacion werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Bezirkscommissariate Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 23. October 1842.

Ernst Schleiffer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

K r e i s ä m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1891. (1) Nr. 18722.

K u n d m a c h u n g .

Bekanntgebung der Subarrendirungs-Verhandlung für die nächstjährige Beschälzeit, d. i. vom 1. März bis Ende Juni 1843. — Die Subarrendirungs-Verhandlungen wegen Sicherstellung der Verpflegung für die k. k. Beschälpferde auf die nächstjährige Beschälzeit, d. i. vom 1. März bis Ende Juni 1843, nach dem beifolgenden Erforderniß-Aussatz, werden

durch einen k. k. Kreiscommissär, und zwar: für die Station Kreuz am 13. December 1842, in der Bezirkskanzlei zu Münkendorf; für die Station Krainburg am 14. December 1842, in der dortigen Bezirkskanzlei; für die Station Neumarkt am 15. December, in der dortigen Bezirkskanzlei und für die Station Welbes am 16. Dec., in der Amtskanzlei der Herrschaft Welbes, jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

D i s l o c a t i o n s - u n d N a t u r a l i e n - E r f o r d e r n i s s - E n t w u r f für die Beschälzeit des Jahres 1843.

Preis	Bequartirungsstation	Mann	Pferde	Brot	Hafer à 1/8 M ^d .	Heu à 10 \mathcal{E}	Streu- stroh à 3 \mathcal{E}
		Anzahl		P o r t i o n e n			
Laibach	Kreuz	3	4	3	8	4	8
	Krainburg	3	4	3	8	4	8
	Neumarkt	2	3	2	6	3	6
	Welbes	3	4	3	8	4	8
Summa		11	15	11	30	15	30

Anmerkung. In den Stationen Neumarkt und Welbes werden die Commanden erst am 16. März eintreffen, und bis 15. Juli

1843 all dort verbleiben. — Hiezu werden Lieferungslustige zu erscheinen eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 18. November 1842.

Stad- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1890. (1) Nr. 8621.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Caspar Candutsch gegen Carl Grill in die öffentliche Versteige-

rung der, bei der ersten Feilbietung nicht an Mann gebrachten Wiese, Nr. 215, 2/3, XVI gewilliget, und hiezu über den fruchtlos verstrichenen ersten Termin der 5. December 1842 für den zweiten, und der 9. Jänner 1843 für den dritten, jedesmal um 10 Uhr Vormittags

vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bei der zweiten Feilbi-tungszug-satzung um den Schätzungsbeitrag oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeitrag hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 12. November 1842.

3. 1892. (1)
Licitations-Kundmachung.

Mit hohem Rescripte vom 15. October l. J., B. 4137, hat der hochlöbl. k. k. Hofkriegsrath die, laut der in den hierortigen Zeitungsblättern vom 23., 25. und 28. Juni l. J. aufgenommenen Licitations-Ankündigung vom 22. Mai l. J. am 1. August in den Stationen Esseg, Semlin und Peterwardein abgehaltenen Licitationen über die Lieferung der, für die hierländige Gränze in den Militärs-Jahren 1843, 1844 und 1845 erforderlichen verschiedenen Eisenwaren nicht zu genehmigen, sondern die Abhaltung neuerlicher Licitationen anzuordnen befunden. — Diese werden am 15. December l. J. in Esseg, am 22. in Semlin und am 30. in Peterwardein vorgenommen werden, wobei noch bemerkt wird, daß sowohl rücksichtlich der Erforderniß der Eisenartikel als auch der sonstigen in der erwähnten Licitations-Ankündigung vom 22. Mai l. J. enthaltenen gewesenen Bedingungen keine Aenderung eintritt. — Peterwardein am 5. November 1842.

3. 1877. (3) **Nr. 888g.**

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Dr. Matthäus Kautschitsch, Verwalters, und der Creditoren-Ausschüsse der Joseph Hofbauer'schen Concurssmasse, in die Veräußerung einiger, zur gedachten Concurssmasse gehörigen Waren gewilligt, und die Vornahme derselben in den gewöhnlichen Amtsstunden auf den 28. l. M. und die folgenden Tage, im Gewölbe Haus-Nr. 9 am Hauptplatze, bestimmt worden. — Laibach am 19. November 1842.

3. 1863. (3) **Nr. 8715.**

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Katharina Tausani gebornen Morelli zu Görz, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. October l. J. ab intestato allhier verstorbenen jubilirten k. k. Stadt- und Landrechts-Registrator, Andreas Morelli, die Tagsatzung auf den 19. December l. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 12. November 1842.

Aemliche Verlautbarungen.

3. 1859. (2) **Nr. 7320.**

Am 6. des nächstkommenden Monats werden die hinter dem bürgl. Spitalgebäude befindlichen hölzernen, mit Siegel eingedeckten Krambuden in zwei Abtheilungen in der magistratlichen Rathsstube zum Abtragen versteigert. — Die Licitationsbedingungen sind bis hin täglich im Magistratsexpedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 20. Nov. 1842.

3. 1894. (1) **Nr. 13173/2806**

Concurs-Kundmachung.

In dem Bereiche der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien ist eine Bezirks-Kanzlisten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 20. December d. J. ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig instruirten Gesuche, worin sie sich über die bisher erworbenen Gefälls- und Rechnungs-Kenntnisse, insbesondere über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft, ferner über ihre Dienstzeit und einen untadelhaften Lebenswandel auszuweisen, endlich anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten im hierortigen Amtsbereiche verwandt oder verschwägert sind, innerhalb des Concurstermines im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Marburg einzubringen. — Grätz am 9. November 1842.